

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
6/1996/P
23.10.1996

auf Antrag des SPD-Ortsvereins E
vertreten durch den Vorsitzenden, G aus E,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

g e g e n

S aus E

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1996 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, als Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission B. vom 4.6.1996 wird zurück-
gewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner (AG) ist seit 1970 Mitglied der SPD und hat sowohl im Kreisvorstand L als auch vor allem im Ortsverein E unterschiedliche Funktionen wahrgenommen, - u.a. von 1975 - 1987 als Ortsvereinsvorsitzender. Seine seit 1987 innegehaltene Funktion als

Beisitzer im Vorstand des Ortsvereins E hat er Anfang September 1994 niedergelegt. Quittungen über Beitragszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 liegen laut Mitgliedsbuch nicht vor.

Seit 1975 ist der AG Mitglied des Gemeinderats von E, in den er - auf Vorschlag der SPD - erneut auch für die am 1.9.1994 beginnende Amtszeit gewählt wurde. Mit ihm wurden noch 3 weitere Bewerber auf der SPD-Liste gewählt.

Wie schon zuvor intern in der Fraktionssitzung der SPD erklärte der AG dann auch öffentlich in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats vom 1.9.1994, daß er aus der SPD-Fraktion austrete, sein Mandat aber behalten werde und als fraktionsloser Gemeinderat wahrnehmen wolle. Vorausgegangen waren dieser Erklärung heftige Auseinandersetzungen zwischen dem AG und anderen Mitgliedern der SPD Ratsfraktion, denen persönliche Differenzen zwischen ihm und dem Fraktionsvorsitzenden Z zugrundelagen, sowie der Wunsch des AG, selbst für den Fraktionsvorsitz zu kandidieren.

Die Presse berichtete über den Fraktionsaustritt des AG mit Schlagzeilen wie "Gemeinderat S verläßt nach 19 Jahren die SPD-Fraktion - Grund: Demütigungen und Vertrauensbrüche durch den Fraktionschef". In einem anderen Artikel wurde der AG wie folgt zitiert: "Im Grunde hätte man schon vor der Gemeindewahl die Konsequenzen wie auch immer ziehen müssen, doch wir haben alles unter den Teppich gekehrt".

Da der AG sich in einer nichtöffentlichen Mitgliederversammlung geweigert hatte, sein Mandat zurückzugeben oder auch nur den Ortsverein zu wechseln, beschloß der Ortsverein E am 7.12.1994 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, das der Ortsvereinsvorsitzende mit undatiertem Schreiben bei der Schiedskommission des Kreisverbandes L mit dem Ziel beantragte, den AG aus der Partei auszuschließen.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.6.1995 und nach dem Scheitern eines Vermittlungsgesprächs vom 3.7.1995 wurde dem AG am 1. 12.1995 in dem schriftlich fortgeführten Verfahren eine Rüge erteilt.

Die Schiedskommission des Kreisverbandes L begründete ihre Entscheidung damit, daß das Fehlverhalten des AG auch durch das Verhalten anderer Fraktionskollegen provoziert worden sei. Es handele sich nicht so sehr um die Verletzung von Parteigrundsätzen durch den AG als vielmehr um einen schwerwiegenden zwischenmenschlichen Konflikt unter den

Verfahrensbeteiligten und ihre beiderseitige Rechthaberei und Unnachgiebigkeit. Deshalb sei die erteilte Rüge eine für den AG ausreichende Sanktion.

Gegen diese am 14.12.1995 zugestellte Entscheidung legte der Antragsteller (ASt) bei der Landesschiedskommission Baden-Württemberg am 28.12.1995 - fälschlich als "Widerspruch" bezeichnete - Berufung ein, die er zugleich begründete. Die Probleme im Zusammenhang mit der Wahl des SPD-Ratsfraktionsvorsitzenden habe der AG zu vertreten. Vor allem sei aber zu bedenken, daß sein Fraktionsaustritt die Partei auch weiterhin laufend schädige. Sie könne mit nur noch 3 Sitzen keine Anträge zur Tagesordnung mehr einbringen; das Abstimmungsverhalten des AG im Gemeinderat sei meistens konträr zu der politischen Haltung der SPD-Fraktion. Im Rahmen der Berufungsbegründung bot der ASt einen Verzicht auf den Ausschlußantrag für den Fall an, daß der AG sein Mandat zurückgäbe.

Zu der mündlichen Verhandlung vom 4.6.1996 wurde neben den übrigen Verfahrensbeteiligten auch der SPD-Ratsfraktionsvorsitzende Z geladen, der sich jedoch wegen eines bevorstehenden Krankenhausaufenthalts entschuldigen ließ.

Aufgrund der dennoch durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 4.6.1996 änderte die Landesschiedskommission Baden-Württemberg die Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbandes L vom 1.12.1995 ab und schloß den AG aus der SPD aus.

Die Landesschiedskommission stellte unter Bezugnahme auf ihre eigene und die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (BSK) fest, daß der AG durch seinen Fraktionsaustritt - selbst bei Würdigung seines Einzelfalls - schwer gegen den Partei-Grundsatz der Solidarität verstoßen habe. Dieser im Godesberger Programm verankerte wichtige Grundsatz gelte nicht nur im Verhältnis des einzelnen Parteimitglieds zur Partei, sondern auch für das Verhalten der Parteimitglieder untereinander. Auch wenn sich möglicherweise andere Fraktionsmitglieder gegenüber dem AG nicht fair verhalten haben sollten, sei der Verstoß des AG gegen den Grundsatz der Solidarität mit einem schweren Schaden für die Partei verbunden gewesen, weil die öffentliche Resonanz erheblich gewesen und durch seinen Leserbrief als Antwort auf einen für ihn kritischen Zeitungskommentar noch verstärkt worden sei.

Mildere Ordnungsmaßnahmen wie die von der Vorinstanz erteilte Rüge oder andere nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 - 3 Organisationsstatut (OST) denkbare Sanktionen wie zeitweilige Aberkennung des passiven Wahlrechts oder zeitweiliges Ruhen seiner Rechte aus der SPD-Mitgliedschaft könnten den AG nicht zu der Einsicht bringen, daß er sich unsolidarisch

gegenüber der Fraktion und parteischädigend verhalten habe. Auch wenn sich der AG in der Vergangenheit als ein engagierter Sozialdemokrat durch seinen Einsatz im Ortsvereinsvorstand, Kreisvorstand und im Gemeinderat Verdienste erworben habe, sei der Parteiausschluß geboten, weil seine Uneinsichtigkeit und fehlende Kompromißbereitschaft weitere Verstöße gegen den Grundsatz der Solidarität befürchten ließen.

Das Sitzungsprotokoll vom 4.6.1996, aus dem die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg ersichtlich war, wurde dem AG am 20.6.1996 zugestellt.

Mit seinem bei der BSK am 27.6.1996 eingegangenen Schreiben vom 25.6.1996 legte der AG daraufhin "Widerspruch gegen die ergangene Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg" ein und bat, "seinen Ausschluß aus der Partei rückgängig zu machen" und die Entscheidung der Kreisschiedskommission L zu bestätigen.

Zur Begründung führte der AG aus, er habe nicht gegen Grundsätze der Partei verstoßen; sein einziger Verstoß, der Austritt aus der SPD-Gemeinderatsfraktion unter gleichzeitiger Mitnahme seines Mandats, sei lediglich das Ergebnis einer völligen Zerrüttung der persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Ratsfraktion gewesen. Die Landesschiedskommission habe bei ihrer Entscheidung keine ausreichende Abwägung des Einzelfalles vorgenommen. Sein Fraktionsaustritt sei als Schritt der Selbstachtung geboten gewesen. In seiner langjährigen Zugehörigkeit zur SPD sowie auch bei der Wahrnehmung der verschiedenen Ämter habe er stets darauf geachtet, das Ansehen der Partei zu wahren. Er habe sich nach seinem Fraktionsaustritt auch sehr bewußt keiner anderen Rats-Gruppierung angeschlossen.

Darüber hinaus bezog sich der AG zur Begründung seines "Widerspruchs gegen den Parteiausschluß" ausdrücklich auch auf seine Ausführungen in einer Stellungnahme vom Februar 1995, die er seinerzeit gegenüber der Kreisschiedskommission L abgegeben hatte. Darin hatte er erklärt, sich auch nach seinem Fraktionsaustritt immer noch der SPD zugehörig fühle, und es z.B. überhaupt erst durch seine Einverständniserklärung ermöglicht zu haben, daß die SPD-Ratsfraktion einen 2. Ausschuß-Sitz erlangen konnte, obwohl ihr dieser eigentlich nur bei 4 Fraktionsmitgliedern zustehe. Sein sonstiges Abstimmungsverhalten orientiere sich an Sachargumenten und nicht an Gruppierungen. Es sei abwegig, insoweit von fehlendem Solidaritätswillen zu reden.

Die begründete und mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg wurde dem AG erst am 28.8.1996 zugestellt. Daraufhin ergänzte der AG seine Ausführungen vom 25.6.1996 am 30.8.1996.

Er rügte zunächst als Formfehler, daß die mündliche Verhandlung am 4.6.1996 durchgeführt worden sei, obwohl der beigeladene Z - wenn auch entschuldigt - gefehlt hätte. Man habe ihn nicht befragt, ob er unter diesen Umständen mit der Fortführung des Verfahrens einverstanden sei.

Einen weiteren Formfehler sieht der AG darin, daß ihm der Landesverband weder mitgeteilt habe, daß der ASt Widerspruch gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission L eingelegt habe, noch sei ihm dessen Begründung zur Kenntnis gegeben worden.

In der Sache bestreitet er den ihm vorgeworfenen Mangel an Kompromißbereitschaft. Die ihm angebotenen Vergleichsalternativen - Verzicht auf sein Mandat oder Rückkehr in die SPD-Ratsfraktion unter Entschuldigung für sein Verhalten - stellten keinen Kompromiß dar, sondern nur den Versuch, ihn lächerlich zu machen.

Unter Zusendung seines Mitgliedsbuches wiederholte der AG mit Schriftsatz vom 4.9.1996 - bei der BSK eingegangen am 9.9.1996 - seinen "Widerspruch" als Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg und bezog sich insoweit auf die bereits vorher vorgetragenen Begründungen.

Er beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 4.6.1996 entsprechend der Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbands L vom 1. 1 2.1 995 zu erkennen.

Der ASt hat trotz Fristsetzung (25.9.1996) zum Vorbringen des AG nicht Stellung genommen und keinen Antrag gestellt.

II.

Die Berufung des AG ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Da die Schiedskommission nicht an Anträge der Beteiligten gebunden ist, (§ 13 Abs. 1 Schiedsordnung) steht die fehlende Äußerung des ASt der weiteren Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

Der AG hat seine Berufung gegen die ihm am 26.8.1996 zugestellte begründete Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 4.6.1996 unter Vorlage seines Mitgliedsbuchs fristgerecht eingelegt und begründet. Die Bezugnahme auch auf seinen vor Zustellung der begründeten Entscheidung vorgetragenen "Widerspruch gegen den Parteiausschluß" vom 25.6.1996 und seine Ausführungen vom 30.8.1996 ist insoweit ebenfalls zulässig.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg weist keine formalen Verfahrensverstöße auf, die zu ihrer Aufhebung führen müßten.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 4.6.1996 trotz Abwesenheit des beigeladenen Z ist nicht zu beanstanden. Dieser Beigeladene war ordnungsgemäß entschuldigt. Der AG hat weder dessen erneute Ladung noch eine Vertagung der mündlichen Verhandlung beantragt, so daß für die Weiterführung der mündlichen Verhandlung kein ausdrücklicher Beschluß der Landesschiedskommission Baden-Württemberg erforderlich war (§ 9 Abs. 3 Schiedsordnung).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem AG in dem Verfahren vor der Landesschiedskommission Baden-Württemberg der begründete "Widerspruch" des ASt vom Dezember 1995 gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Kreisverbandes L nicht zugestellt worden ist, wie er behauptet; jedenfalls ist er zur mündlichen Berufungsverhandlung mit Zustellung vom 21.5.1996 ordnungsgemäß geladen worden. In der entsprechenden mündlichen Verhandlung vom 4.6.1996 ist ausweislich des Protokolls der Berufungsantrag vom ASt gestellt und begründet worden. Der AG hat seine Einlassung hierzu ebenfalls abgegeben. Damit wäre ein Verfahrensverstoß durch unterbliebene Zustellung des "Widerspruchs" des ASt mindestens geheilt, denn ein Parteiordnungsverfahren unterliegt nicht den gleichen förmlichen Anforderungen, wie sie sonst in den Prozeßvorschriften der allgemeinen Rechtspflege vorgeschrieben sind.

Selbst bei sorgfältiger Abwägung seines Einzelfalles kann die Berufung des AG aber auch in der Sache nicht zur Änderung der angefochtenen Entscheidung führen.

Der AG hat mit seinem Verhalten erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen (§ 35 Abs. 1 und 3 OST). Zu Recht hat die Landesschiedskommission Baden-Württemberg den

Verstoß des AG gegen den Grundsatz der Solidarität als so schwerwiegend angesehen, daß nur sein Parteiausschluß eine angemessene Sanktion darstellt.

Ob es seitens der anderen SPD-Ratsfraktionsmitglieder eine Ausgrenzungspolitik gegen ihn gegeben hat, wie der AG behauptet, oder ob ihn und die Fraktion schwere zwischenmenschliche Zerwürfnisse trennen, wie die Kreisschiedskommission L bei ihrer Entscheidung angenommen hat, festzuhalten bleibt, daß der AG ohne Rücksicht auf seine Solidaritätspflicht gegenüber der Partei hartnäckig nur seine Sicht der Dinge verfochten hat.

Dabei nützt auch seine Versicherung nichts, stets die Interessen der Partei gewahrt zu haben, wie z.B. durch seine öffentliche Erklärung, er werde sich keiner anderen Ratsgruppierung anschließen, oder durch seine Äußerung, sein Fraktionsaustritt sei nicht durch die SPD-Politik bedingt worden. Der AG hat nämlich durch seine Bemerkungen nicht nur den Ratsfraktionsvorsitzenden Z diffamiert, sondern durch Behauptungen wie "die Differenzen seien von allen vor der Wahl unter den Teppich gekehrt worden", die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Partei insgesamt in Zweifel gezogen.

Während er sehr empfindlich auf journalistische Kritik an seiner Haltung - mit seinem Leserbrief - reagierte, hat er keine Veranlassung gesehen, gegen Artikel zu protestieren, in denen seine Erklärungen in der Ratsversammlung als "schallende Ohrfeige gegen Z und seine Genossen" gewertet wurden (Artikel vom 24.9.1994).

Der AG erkennt außerdem, daß die Solidarität gegenüber der Partei nicht bloß seine eigene Sachwertung in politischen Fragen umfaßt. Sie verpflichtet ihn vielmehr, die politische Gesamtgewichtung in der SPD-Ratsfraktion nach demokratischer Mehrheitsbildung zu akzeptieren und mit den dort erarbeiteten Sachargumenten im Gemeinderat durchzusetzen. Der AG hat seine Obstruktionshaltung im übrigen auch keineswegs nur auf die SPD-Ratsfraktion beschränkt.

Auch der Bitte seines Ortsvereins, entweder das Ratsmandat zurückzugeben oder doch wenigstens den Ortsverein zu wechseln, hat er nicht entsprochen.

Obwohl sein Ortsverein gewiß nicht nur aus den Mitgliedern der SPD-Ratsfraktion gebildet wird (und er von allen Mitgliedern dieser Parteigliederung zum Beisitzer gewählt worden war), hat er seine Funktion als Beisitzer im Ortsvereinsvorstand von sich aus niedergelegt.

Die in seinem Mitgliedsbuch fehlenden Beitragsquittungen belegen schließlich, daß der AG in seinem Verhalten nicht nur die Solidarität gegenüber einzelnen Parteimitgliedern sondern auch gegenüber der Partei insgesamt vermissen läßt. Er scheut sich keineswegs, Schaden

für die SPD in Kauf zu nehmen, wenn ihm dies aus Gründen seines ausgeprägten Selbstwertgefühls oder seines individuellen Gerechtigkeitsempfindens geboten erscheint.

Die BSK geht deshalb ebenso wie die Vorinstanz davon aus, daß der AG in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat (§ 35 Abs. 1 und 3 Ost).

Wer sich - wie der AG - von seiner Partei für ein öffentliches Amt nominieren läßt, muß auch bereit sein, persönliche Empfindsamkeit einmal im Interesse der Gesamtpartei zurückzustellen. Gerade weil der AG nicht nur über Jahre politisch engagiert gewesen ist und damit auch entsprechend erfahren war, gerade weil er mit vielfältigen politischen Funktionen immer wieder betraut worden ist, muß er seine Solidaritätsbereitschaft auch mit einem strengen Maßstab messen lassen. Deshalb kann von seinem Parteiausschluß nicht abgesehen werden.